

Satzung der

SPORTFREUNDE UNTERGRIESHEIM 1937 e. V.

vom 30. April 2010

Die neue Satzung wurde in der Jahres Mitgliederversammlung / Generalversammlungen am 30. April 2010 beschlossen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen

SPORTFREUNDE UNTERGRIESHEIM 1937 e. V.

mit Sitz in Bad Friedrichshall-Untergriesheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall-Untergriesheim. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch Theateraufführungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Politische, konfessionelle und rassische Zwecke dürfen im Verein nicht angestrebt werden.

§ 3 Mittel zu Zweck und Aufgabe

Geeignete Mittel, zur Erreichung des Vereinszweckes, sind unter Anderem:

1. Geregelte Übungsstunden für alle Sportarten,
2. Beteiligung an Spielen und Wettkämpfen der einzelnen Sportarten,
3. Bildung und Aufrechterhaltung der entsprechenden Jugendabteilungen, welche die Jugendorganisation der Sportfreunde Untergriesheim ist. Sie arbeitet nach einer eigenen Vereins- Jugendordnung, welche von der Generalversammlung genehmigt werden muss.
4. Errichtung und Erhaltung notwendiger Sportanlagen und der dazugehörenden Einrichtungen, soweit solche Anlagen und Einrichtungen nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
5. Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art.

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V.in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar- und Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Dies gilt auch insbesondere für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Heilbronn, Erfüllungsort Bad Friedrichshall-Untergriesheim.

B Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und passiven Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern

2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Alle anderen sind ordentliche Mitglieder.

3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, oder juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, jedoch keinen Sport im Verein ausüben.

4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, deren Ruf unbescholten ist.

2. Die Mitgliedschaft ist auf Vordruck schriftlich zu beantragen. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine evtl. Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

4. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch eine Vereinsnadel und die Satzung zum Selbstkostenpreis.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar. Schüler und Jugendliche haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen benutzen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer besonderen Abteilung des Vereins erforderlich ist. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Über ermäßigten oder freien Zutritt entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 9 Pflichten der Mitgliedern

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die der Abteilungsordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
4. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, entsprechend der Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die unter § 6 genannten Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung des Sportbetriebs neben den Zuschüssen des Hauptvereins weitere Geldmittel benötigen, können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung innerhalb ihrer Abteilung Sonderbeiträge erheben.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Streichung in der Mitgliederkartei wegen Nichtbezahlung des Beitrags (§10, 3),
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod.

2. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds nach § 11, 1a – d erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; die bis zum Ausscheidungstermin entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

3. Die Beitragspflicht ausscheidender Mitglieder erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein hat das Recht, bei Ausscheiden nach § 11, 1a – c, bestehende Beitragsrückstände einzufordern, vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Die Austrittserklärung ist schriftlich vorzunehmen.

5. Der Ausschluss § 11, 1c aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands durch den Gesamtausschuss aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins gegen die Anordnungen des Vorstands und gegen die Vereinsdisziplin,
 - b) Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) Handlungen, die den Interessen des Vereins entgegenwirken,
 - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - e) unsportliches Verhalten,
 - f) schuldhafte Beschädigung von Vereinseigentum.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtsfertigung zu geben. Bei Streichung wegen rückständiger Beträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch die Mahnungen ersetzt.

Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.

Gegen die Entscheidung des Gesamtausschusses hat das Mitglied das Recht zur Berufung innerhalb von 14 Tagen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung in Ihrer jeweiligen Fassung. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen bzw. zu erlassen.

C. Verwaltung des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten, sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtausschuss
4. die Abteilungsausschüsse

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet im 1. Halbjahr nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Friedrichshall (Friedrichshaller Rundblick) und am Aushang im Vereinskasten (an der Sporthalle in Untergriesheim).

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 - b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 - c) Berichte der Abteilungen,
 - d) Bericht des Kassenverwalters und der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahlen, soweit satzungsgemäß notwendig,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden:
 - a) als Mitgliederversammlung, zur Unterrichtung von Mitgliedern - über alle Vereinsangelegenheiten – durch den Vorstand, wenn die Umstände dies erfordern,
 - b) wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - c) wenn ein, den Beratungsgegenstand bezeichnender schriftlicher Anhang von mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt oder vom Gesamtausschuss mit 2/3tel Mehrheit beantragt wird.

3. Anträge mit Begründung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder einem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Vorstandsmitglied und 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Bleibt die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine Weitere einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Entlastung des Vorstands und Neuwahlen der Vorsitzenden erfolgen in der Generalversammlung -unter Leitung einer neutralen Person – die von der Generalversammlung benannt wird.
6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis für das ihnen zugedachte Amt schriftlich vorliegt.
7. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, jedoch verspätet eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.
8. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag zwei fachkundige Kassenprüfer. Diese überprüfen die laufenden Buchungen und Buchführung des Vereins einmal jährlich, sind jedoch befugt, auch zwischenzeitlich unvermutete Prüfungen vorzunehmen. Vom Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben. Die Tätigkeit ist vertraulich. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, in allen Vermögensangelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist von der Mitgliederversammlung ausdrücklich anderen Organen übertragen.
2. Wahlen sind geheim und gelten für zwei Jahre; es kann auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
3. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Diese Abstimmungs- und Wahlregelung gilt für alle Abstimmungen und Wahlen im Verein.

§ 16 Vereinsvorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Finanz / 1.Kassier)
 - c) der stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Wirtschaft / Kultur)
 - d) der stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Sportbetrieb)
 - e) der Schriftführer
 - f) der Jugendleiter
 - g) der technische Leiter (sofern kein techn. Leiter vorhanden, ersatzweise der Abteilungsleiter Fußball).
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden, welche jeweils allein vertretungsberechtigt sind, im Innenverhältnis, die stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Vertretung des Vereins,
 - b) die Führung der Vereinsgeschäfte,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Einberufung der Ausschüsse und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
2. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik nach Maßgabe der Satzung. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen. Soweit die Satzung eine Aufgabenteilung nicht vorsieht, erfolgt sie durch den 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand trifft alle Maßnahmen und einstweiligen Anordnungen, die Ziel und Zweck des Vereins fördern. Er kann auch Sofortmaßnahmen und einstweilige Anordnungen treffen, sofern es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert. Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsfragen und für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; die weitere Entscheidung trifft der Gesamtausschuss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind – darunter ein Vorsitzender.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

3. Der 1. Vorsitzende ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen nach Rücksprache mit einem stellvertretendem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem weiteren Vorstandsmitglied Entscheidungen zu treffen, die in der folgenden Gesamtausschusssitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

4. Zur Beratung und Mitarbeit kann der Vorstand Ausschüsse für bestimmte Aufgaben errichten. Die Wahl der Vorsitzenden dieser Ausschüsse erfolgt durch den Gesamtausschuss.
5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wahl erfolgt wechselseitig in der Weise, dass einmal der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Sportbetrieb), der Jugendleiter und der Schriftführer, und zum anderen der stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Finanz / 1.Kassier), der stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Wirtschaft / Kultur) und der technische Leiter gewählt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, bestimmt der Gesamtausschuss den Ersatzmann für den Rest der Wahlzeit. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger wählt.
7. Die Kassenverwalter sind zur peinlich genauen Kassenführung verpflichtet. Sie haben dem Gesamtausschuss vierteljährlich über die Finanzlage zu berichten, falls nicht in kürzeren Zeiträumen ein Bericht erforderlich ist. Sie können zu ihrer Unterstützung weitere vertrauenswürdige Mitglieder heranziehen.
8. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstands- und Gesamtausschusses sowie den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind stichwortartig in der nächsten Sitzung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und offen zulegen. Der Schriftführer sorgt für die Berichtserstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.
9. Der stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Wirtschaft / Kultur) ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten sowie sonstiger Veranstaltungen in der vereinseigenen Halle verantwortlich. Er soll im Einverständnis mit dem Vorstand den Veranstaltungskalender für das gesamte Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekannt geben.
10. Dem Jugendleiter unterstehen die Mitglieder unter 18 Jahren, er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.
11. Der technische Leiter ist für alle technischen Angelegenheiten verantwortlich, insbesondere für die Turn-/Sporthalle mit Ihren Nebenräumen und technischen Anlagen.

§ 18 Gesamtausschuss

1. Den Gesamtausschuss bilden:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter,
 - c) 6 Beisitzer und 2 Jugendvertreter
 - d) Ehrenvorsitzende und ein Vertreter der Ehrenmitglieder.

2. a) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind von den einzelnen Abteilungen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen und von dieser zu bestätigen,
- b) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung (§ 14,1) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl von jeweils der Hälfte wechselseitig erfolgt. Die Beisitzer sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 19 Geschäftsbereich des Gesamtausschusses

Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten,
2. über alle Angelegenheiten zu beschließen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden,
3. die nicht ständig wiederkehrenden Vereinsangelegenheiten zur Diskussion und Beschlussfassung zu stellen,
4. Bearbeitung der aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Arbeiten,
5. die Wahl notwendiger Ausschüsse durchzuführen und soweit erforderlich, Beauftragte für einzelne Funktionen aus seiner Mitte zu wählen,
6. Beschlussfassung über abzuschließende Verträge, die länger als ein Jahr laufen und die Unterhaltung und den Ausbau vereinseigenen Besitzes,
7. weiterhin über alle Angelegenheiten zu beschließen, die ihm durch die Satzung zugewiesen werden,
8. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtausschusses,
9. zur Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtausschusses sind nur dessen Mitglieder berechtigt, die Sitzungen sind nach Bedarf durchzuführen.
10. wegen Missachtung von Anordnungen und Beschlüssen zum Nachteil des Vereins oder wegen Nichtausübung der übernommenen Vereinstätigkeit kann ein Mitglied des Vorstandes und des Gesamtausschusses vom Gesamtausschuss seines Amtes enthoben werden.

Das Abstimmungsergebnis muss eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden finden.

11. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind - darunter ein Vorsitzender.

§ 20 Vereinsausschüsse

Die Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand und den Gesamtausschuss in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Es können insbesondere folgende Ausschüsse gebildet werden:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
2. Vergütungsausschuss
3. Wahlausschuss
4. Ausschuss für besondere Aufgaben.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse können auch im Gesamtausschuss sein.

Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden vom Gesamtausschuss ggfs. auf zwei Jahre oder für bestimmte Zeit bis zur Erledigung einer gewissen Aufgabe gewählt.

Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt der Gesamtausschuss.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftungsausschuss

Der Verein haftet für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte oder Vereinsveranstaltungen erleiden nur insoweit, als diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins

Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden als 25 Mitglieder sich entscheiden ihn weiter zu führen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vermögen auf die Stadt Bad Friedrichshall mit der Maßgabe über, es zu verwalten bis sich im Stadtteil Untergriesheim ein Nachfolgeverein mit dem selben Zweck und Aufgaben – siehe § 2 dieser Satzung – gründet welchem das Vermögen zu übertragen ist.

Dieser Nachfolgeverein muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein gegründet so hat die Stadt Bad Friedrichshall das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Stadtteil Untergriesheim zu Förderung des Sports und der Kultur zu verwenden.

§ 23 Ehrenamtszuschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Jahres Mitgliederversammlung vom 30.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig gelten alle früheren Satzungen als erloschen.

Bad Friedrichshall-Untergriesheim, den 30.04.2010

1.Vorsitzender:

Schriftführer:

stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Finanz / 1.Kassier):

stellvertretende Vorsitzende (Hauptverantwortung: Wirtschaft / Kultur):